



Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

ANTRAG

4-1455/13-KT

für die öffentliche Sitzung

Kreistag

27.03.2013

Einreicher: Christoph Schulze, Danny Eichelbaum, Dr. Rudolf Haase, Herman Kühnapfel, Dirk Steinhausen, Lutz Lehmann, Thomas Czesky, Dr. Gerhard Kalinka, Dr. Rainer Reinecke

Betr.: Antrag von neun Abgeordneten zur vorläufigen Unterschutzstellung des geplanten Landschaftsschutzgebietes „Wierachteiche – Zossener Heide“

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag Teltow-Fläming fordert die Verwaltungsleitung auf, den Erlass einer einstweiligen Sicherstellung durch den Landrat für das beabsichtigte Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Wierachteiche – Zossener Heide“ nach erfolgter Befugnisübertragung durch das Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MUGV) unverzüglich umzusetzen.
2. Der Kreistag Teltow-Fläming fordert die unverzügliche Einleitung des Verfahrens, die Anhörung der Kommunen und die einstweilige Unterschutzstellung per Verfügung/Verordnung bis spätestens Ende April 2013.
3. Der Kreistag Teltow-Fläming fordert die Herausnahme der Flächen des geplanten LSG „Wierachteiche – Zossener Heide“ aus dem Regionalplan Wind der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming.

Begründung:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 13.12.2010 beschlossen, die Befugnisübertragung für die Schutzausweisung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) "Wierachteiche - Zossener Heide" zu beantragen. Das geplante Landschaftsschutzgebiet umfasst eine Fläche von ca. 1300 ha und soll einstweilig sichergestellt werden.

Seitens der Verwaltung wurde die Befugnisübertragung beim Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MUGV) als zuständige Behörde mit Schreiben des Landrates vom 15.12.2010 beantragt und ist erfolgt.

Nach Erlass der Verordnung zur Befugnisübertragung erfolgt die einstweilige Sicherstellung des geplanten Landschaftsschutzgebietes gemäß § 22 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) durch Verfügung des Landrates. In dem sichergestellten Gebiet sind nach näherer Maßgabe der zu erstellenden Verfügung alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern. Der Kreistag beauftragt den Landrat durch diesen Beschluss, die erforderliche Verfügung zu erlassen.

Die betroffenen Gemeinden und Träger öffentlicher Belange sind zu hören. Der Landschaftsraum kann gemäß § 22 Abs. 3 BNatSchG für einen Zeitraum von bis zu 2 Jahren einstweilig sichergestellt werden, wenn zu befürchten ist, dass durch Veränderungen der beabsichtigte Schutzzweck gefährdet ist. Der Landkreis als zuständige Behörde wird den betroffenen Gemeinden innerhalb eines Jahres nach Erlass der einstweiligen Sicherstellung mitteilen, ob und inwieweit die nähere Prüfung die Schutzbedürftigkeit der sichergestellten Fläche ergeben hat. Ist die Schutzbedürftigkeit nicht oder nicht im vollen Umfang gegeben, wird die Sicherstellung ganz oder teilweise aufzuheben sein.

Zur fachlichen Prüfung der tatsächlichen Unterschutzstellung dient gemäß § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) ein Schutzwürdigkeitsgutachten. Auf dessen Basis werden die Grundlagen für das anschließende eigentliche Schutzgebietsverfahren erarbeitet.

Luckenwalde, den 12.03.2013

Christoph Schulze

Danny Eichelbaum

Dr. Rudolf Haase

Herman Kühnapfel

Dirk Steinhausen

Lutz Lehmann

Thomas Czesky

Dr. Gerhard Kalinka

Dr. Rainer Reinecke